

Vorbericht, die Bannrechte betreffend, zu vernehmen. Nächstdem habe ich Ihnen noch ein Urlaubsgesuch vorzulegen, was während der Session eingegangen ist. D. Crusius bittet wegen schnell überkommener Geschäfte um Urlaub vom 25 — 28 d. M. Nachdem die Kammer dieses Gesuch genehmigt hatte, wird nach 2 Uhr die Sitzung geschlossen.

**Acht und zwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 24. Januar 1837.**

Eingänge zur Registrande. — Fortsetzung der besondern Berathung des Gesetzentwurfs, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Forderungen betr. — (§§. 13. — 27.)

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr, 64 Mitglieder sind anwesend, und nachdem das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen worden war, bemerkt auf die Frage des Präsidenten: Ob Jemand Etwas einzuwenden habe, der

Königl. Commissair D. Kreyßig: Bei §. 12. hatte ich vorgeschlagen, die Fassung so zu bewerkstelligen: „den Gegenstand und den Betrag des Anspruchs;“ das Wort beziehend: wird daher im Protokolle wegzulassen sein.

Abg. v. Dießkau: Bei der Abstimmung über das Deputations-Gutachten, die indirekten Abgaben betreffend, wurde die Frage gestellt, ob die Kammer das Deputations-Gutachten, so weit es keine Modifikation enthalte, genehmige? Insofern habe ich die Frage bejaht; allein die Modifikationen, die durch die Eisenstückchen Amendements hinzugekommen sind, habe ich nicht genehmigt, und in diesem Bezug habe ich mich nicht beifällig für das Deputations-Gutachten erklären können; ich bitte, dies noch zu bemerken.

Hierauf wird das Protokoll genehmigt und von den Abgeordneten D. Schröder und Müller mit unterzeichnet. Auf der Registrande befanden sich zwei Gegenstände: 1) Den 23. Januar. Der Abgeordnete Hr. General-Lieutenant v. Beyßer übergibt der Kammer eine Petition der bei der Landesbeschäl-anstalt zu Moritzburg angestellten Knechte, Johann Gottfried Hofmann und Consorten, worin dieselben um Ertheilung von Pensionen nachsuchen. (An die 4. Deputation.) 2) Den 24. Januar. Bericht der 4. Deputation der II. Kammer, die Beschwerde des verabschiedeten Obersappeur Bogler zu Bittau und dessen Gesuch um Interzession für Erhöhung seiner Militairpension betreffend. (In einer der nächsten Sitzungen zu verlesen und darüber zu berathen.)

Präsident: Der Abgeordnete Hr. Claus hat vom 25. Januar bis 8. Februar um Urlaub nachgesucht. Ich frage daher die Kammer: Ob sie gemeint sei, diesen Urlaub zu bewilligen? Wird einstimmig bewilligt. Der Abg. v. Egidy hat sich wegen Unwohlseins für heute entschuldigt.

Es wird nun zur Tagesordnung übergegangen, die Fortsetzung der besondern Berathung über den Gesetzentwurf, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Forderungen betreffend.

Referent Roux verliest §. 13., welche lautet:

„(Frist zum Termine.) Die dem Verklagten einzuräumende Frist darf höchstens vier Tage in sich fassen, wenn nicht die besondere Verfassung des Gerichts ein Anderes erfordert, oder der Kläger selbst eine längere Frist beantragt oder bewilligt. Es müssen jedoch zwischen dem Tage, an welchem der Bestellzettel den Parteien behändigt worden ist, und dem zur Verhandlung bestimmten Termine wenigstens zwei Tage innen liegen. Unter Einräumung einer kürzern Frist kann der Verklagte nur dann durch Bestellzettel peremptorisch vorgeladen werden (vergl. §. 11.), wenn er am Orte des Gerichtes gegenwärtig und die erforderlichen Erklärungen ohne längere Vorbereitung abzugeben im Stande ist.“

Die Deputation beantragt folgende Abänderung der Paragraphe: „Die dem Verklagten einzuräumende Frist muß wenigstens vier Tage, und darf nicht über acht Tage, den Tag der Bestellung oder der Behändigung des Bestellzettels und den Terminstag ungerechnet, in sich fassen, wenn nicht der Kläger selbst eine längere Frist beantragt oder bewilligt. Unter Einräumung ic. — gegenwärtig ist und die Sache keinen längern Aufschub leidet.“

Referent Roux: Die Deputation hat, wie so eben die Kammer vernommen, im Wesentlichen ein Amendement gestellt, um die Frist etwas länger gestellt zu sehen. Uebrigens hat sie sich bei der Frage, ob und wo eine noch längere Frist genüge? eine kleine Fassungsveränderung vorzuschlagen erlaubt.

Königl. Commissair D. Kreyßig: In Beziehung auf die erste Erinnerung des Deputations-Gutachtens habe ich zur Erläuterung des Gesetzentwurfs zu bemerken, daß darin über eine Frist, welche der Richter zur Ausfertigung haben soll, Nichts hat bestimmt werden sollen, sondern daß die Worte: „die dem Verklagten einzuräumende Frist“ sich nur auf die Frist beziehen, welche dem Verklagten verstattet wird, vom Tage der Behändigung der Ladung bis zum Termin. Die Worte: „wenn nicht die besondere Verfassung des Gerichts ein Anderes erfordert“ beziehen sich auf diese Frist, und man hat hierbei vornehmlich die Patrimonialgerichte im Auge gehabt. Z. B. wenn bei einem Gericht die Einrichtung besteht, daß aller 14 Tage Gerichtstag gehalten wird, so soll es dem Richter freistehen, gleich in den nächsten Tagen nach abgehaltenem Gerichtstage so einen Bestellzettel für den bevorstehenden Gerichtstag, wenn auch noch 10 oder mehrere Tage dazwischen liegen, auszugeben, ohne mit der Insinuation gerade an die Frist von 4 Tagen gebunden zu sein. Eben so wird er auf der andern Seite, wenn vielleicht erst wenige Tage vor dem Gerichtstage eine geringe Rechtsache bei ihm angebracht wird, noch am dritten Tage vor dem Gerichtstage den Bestellzettel abgehen lassen können. Was die Fristen selbst betrifft, so schien es allerdings, daß als der mindeste Zeitraum eine Frist von zwei Tagen ausreichend wäre; und man glaubte, daß namentlich in Städten, wo wöchentlich mehr als ein Gerichtstag gehalten wird, es einen Uebelstand verursachen könne, wenn das Gericht genöthigt würde, solche Termine weiter hinauszuschieben; da es schon jetzt in größern und mittlern Städten Gerichtsbrauch ist, zu Verhandlung geringfügiger Sachen die Parteien sogleich auf den nächsten Gerichtstag nach der Anmeldung zu bestellen.